

5./VII. 1917.

211

Kriegsmehrwert-Versicherung der Berliner Gebäude?

Nach den Satzungen der Städtischen Feuerversicherungsgesellschaft von Berlin ist jeder Gebäudebesitzer verpflichtet, seine im Weichbilde der Gemeinde Berlin (nicht Groß-Berlin) gelegenen Gebäude gegen Brandschaden zu versichern. Der Versicherungswert des weitaus größten Teils derselben hat jedoch im Verlauf des nunmehr fast dreijährigen Krieges durch erhebliche Steigerung der Baumaterialien, Arbeitslöhne usw. eine Erhöhung erfahren, die in den vor dem Kriegsbeginn festgesetzten Versicherungssummen nicht enthalten sind. Das heißt, die Gebäudebesitzer sind nach dem jetzigen Stand der Dinge in den meisten Fällen zu niedrig versichert, wodurch ihnen im Brandschadenfalle erhebliche Nachteile erwachsen können. Um solchen zu begegnen, wurde schon seit einiger Zeit der Wunsch um allgemeine Erhöhung der eingeschätzten Versicherungssumme laut. Diesem durchaus berechtigten Verlangen konnte die Städtische Feuerversicherungsgesellschaft jedoch nicht nachkommen, da sie sich infolge statutarischer Bestimmungen (§ 17) auf neue Schätzungen nur dann einlassen kann, wenn seit der letzten Schätzung bereits 10 Jahre verstrichen oder bauliche Veränderungen vorgenommen worden sind.

Soll Abhilfe geschaffen werden, so sind Änderungen der Satzungen nötig. Solche sind auch nunmehr in vollem Gange. Ende März d. J. wurde vom Stadtverordneten Ausschuss eine dahingehende Magistratsvorlage angenommen, die die städtische Deputation für die Feuerversicherungsgesellschaft anzuweisen, daß diese bei Brandschäden während der Kriegsdauer volle Entschädigung, d. h. eine über die bei der früheren Aufnahme vorgenommenen Taxe hinausgehende Entschädigung zahle. Dieser Antrag wurde in einer weiteren Beratung dahingehend geändert, daß in § 17 der Satzungen die Bestimmung aufgenommen werde, daß für den Fall einer außergewöhnlichen Änderung der Baukosten auf Antrag der Versicherten auch vor Ablauf der 10jährigen Frist eine neue Schätzung vorgenommen werden könne. Naturgemäß wird von diesem Recht ein großer Teil der Berliner Hausbesitzer Gebrauch machen, so daß zu befürchten ist, daß sich bei der nach Hunderttausenden zählenden Zahl der Versicherten die entsprechenden Geschäfte nicht so rasch abwickeln werden, wie gewünscht wird. Um etwaigen, damit zusammenhängenden Mißständen von vornherein zu begegnen, wurde ferner beantragt, daß bis zur Festsetzung des neuen Schätzungsamtes der Versicherte einen Zuschlag von 33 1/4 pCt. zu dem bisherigen Jahresbeitrag entrichten könne, wodurch bewirkt werde, daß die Feuerversicherungsgesellschaft bei einem Brandschaden vor durchgeführter Neuabschätzung die Zahlung der Entschädigung nach dem zur Zeit des Brandes maßgebenden Preise vornehmen könne.

Diese Satzungsänderungen versetzen die Berliner Gebäudebesitzer in die Lage, ihre Bauten nach dem Gegenwartswert gegen Brandschäden zu decken, bzw. eine entsprechende Entschädigungssumme zu erhalten. Ähnliche, im Interesse der Hausbesitzer liegende Vorkehrungen wurden schon vor einiger Zeit auch in Bayern, Sachsen, Lippe, Hamburg, Bremen usw. getroffen.

Zu den Satzungen der Berliner Feuerversicherungsgesellschaft wurde endlich noch die Bestimmung aufzunehmen beantragt, daß während des Krieges und bis Ende des zweiten Jahres nach Friedensschluß die Feuerschäden nicht nach dem Werte der Aufnahme, sondern nach dem zur Zeit des Brandschadens vergütet werden sollten. Während dieser Antrag ähnliches wie der letzterwähnte bezweckt, kann er in dieser rohen Form kaum angenommen werden, da er den im Feuerversicherungswesen seit Jahrzehnten gepflegten und durch Gesetz gestützten Uebungen widerspricht. Die vom „Verbande der öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland“ ausgearbeiteten „Normativbedingungen“ (§ 4) sagen z. B. hierüber, daß die Gesellschaften nur für den Versicherungswert der Sachen zur Zeit des Eintritts des Schadensfalles bis zur Höhe der Versicherungssumme haften. Sollte somit nicht nur vorübergehend, sondern auf die Dauer Wandel geschaffen werden, so wäre nicht nur eine Abänderung der Satzungen, sondern auch eine solche der „Allgemeinen Versicherungsbedingungen“ nötig, wobei zu berücksichtigen ist, daß beide der Genehmigung des Ministers des Innern bedürfen. Einer zweckmäßigen Änderung wird eine solche jedoch nicht versagt bleiben. Im Interesse der Dringlichkeit der Frage ist eine rasche Erledigung sehr geboten.